

geprägten Wägen 1 Schlg. 2 pf., die großen (dreifachen) zu 3 Schlg. 6 pf.; die einstweilen noch geduldeten clevischen u. a. Stüber-Münzen 61½ Stüber für 1 Rthlr.

Die nach 1739 geprägten Wägen und andre früher verurtheilte, jetzt nicht bezeichneten Münzen sind verboten, und sollen nur die sub 5. vorgenannten Münzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen statthaft sein.

380. Augustsburg den 28. Mai 1753. (A. 7. h. Rechnungs-Bücher.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Nebst Bestätigung des wegen Form und Glaubwürdigkeit der Annotations- und Rechnungsbücher der Kaufleute u. a. Gewerbetreibenden, sowie wegen der Verzugszinsen-Berechnung für ausstehende Buchschulden, am 24. Juli 1688 (Nr. 204 d. S.) erlassenen Ediktes, wird nachträglich im Wesentlichen verordnet:

daß nur von den, zwei volle Jahre bereits ausstehenden, dann eingeforderten und von dem Schuldner schriftlich anerkannten, oder gerichtlich gegen ihn eingeklagten Buchschulden, vom Zeitpunkt des Auerkenntnisses oder der gerichtlichen Klage, jährlich jedoch nur 4 Procent, Verzugzinsen genommen werden sollen;

daß Letztere nicht zur Hauptschuld geschlagen, resp. Zinsen von Zinsen genommen werden dürfen, und

daß die, in älteren Buchschulden-Auerkenntnissen oder Beurtheilungen, zu 5 Procent stipulirten Zinsen, für die Zukunft, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an, auf 4 Procent ermäßigt sein sollen.

Bemerk. In der am 9. Juli 1775 verkündigten Ober- und Untergerichts-Ordnung (Nr. 500 d. S.) ist im §. 41 in obiger Beziehung erläuternd bestimmt worden, daß wenn bei Rechnungs-Auerkenntnissen, die Rechnungen den Recognitionen nicht von Punkt zu Punkt einverleibt, oder Erstere den Letztern nicht gleich bei der Recognition beigelegt worden sind, diese nichtig und ohne Wirkung sein soll.

381. Clemenswerth den 9. October 1753. (A. 7. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Die zur ungebührlichen Belästigung der Unterthanen, bei Versammlungen und Rechnungsabnahmen der Kirchspiele, auf deren Kosten geschehenden Exaktamente und Gelbverehrungen an die Beamten, desgleichen die zu der Letztern Nutzen oder sonst ohne landesherrlichen Befehl stattfindenden Aufbietungen der Gemeinden zu Fuhr- u. a. Diensten, werden für alle Zukunft ernstlich verboten und sollen die Beamten sich mit den, ihnen bei Kirchspiels-Rechnungs-Abnahmen bewilligten 2 Rthlr. Diäten begnügen; die Rechnungsabnahme jährlich, oder doch alle 2 bis 4 Jahre, bewirkt und die, durch Wahl oder sonst angeordneten Rechnungsführer der Kirchspiele zu einer angemessenen gerichtlichen Cautions-Stellung angehalten werden.

382. Bonn den 26. Nov. 1753. (G. h. Militair-Service.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
Bischof zu Münster ic.

Zur gleichmäßigen Vertheilung der den bequartierten und nicht bequartierten Orten des Hochstiftes Münster obliegenden Aufbringung der Service-Gelder für die Offiziere der landesherrlichen Infanterie und Artillerie, soll der Letztern Gesammtbetrag, auf sämtliche Städte und Wigbolde, unter Mitanschlagung der auf dem Lande wohnenden Kauf- und Handelsleute, nach dem moderirten Schatzungsfuß repartirt, von den gewöhnlichen Schatzungshebern monatlich erhoben, und dem landesherrlichen Ober-Kriegs-Commissariate, zur Auszahlung an die Service-Berechtigten, überwiesen werden.

383. Münster den 29. April 1754. (A. 7. h. Leinfaamen-Handel.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Der öffentliche und heimliche Verkauf des als untauglich sich gezeigt habenden Vordeaux'schen und jedes andern

schlechten Leinsaamens unter dem Namen von Säh- oder Flachs-Saamen, sowie dessen Einführung in's Hochstift Münster, wird, bei Vermeidung willkürlicher scharfer Ahndung, verboten.

384. Augustsburg den 5. Juni 1754. (A. 7. b. Münzen bei Kassenzahlungen.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Bemerk. Unterm 1. Juli 1757 (A. 7. b.) ist die Annahme der französischen Schildlosibor zu 6 Rthlr. der alten Louisdor zu 5 Rthlr., der Dukat zu 2³/₄ Rthlr., und der Lorber- u. Kronenthaler zu 1¹/₂ Rthlr. münstersch, bei Schatzzahlungen der Unterthanen gestattet worden.

385. Bonn den 13. Juli 1754. (A. 7. b. Hausr.-Handel.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der hochstift-münsterschen Landstände wird den fremden umherziehenden Krämern aller Hausr.-Handel, bei Strafe der Confiskation ihrer Waaren, verboten und ihnen die Feilbietung der Legtern nur auf den öffentlichen Jahrmärkten gestattet.

386. Münster den 4. September 1754 (A. 7. b. Hospitäl zu Münster.)

Landesherrlicher Statthalter und General-
Vikar.

(Unter landesh. Titulatur.)

Anordnung einer kirchlichen Feierlichkeit, gelegentlich am 8. d. M. stattfindenden Einweihung des, den Dreißigjährigen des h. Joannis de Deo, oder barmherzigen Brüdern übergebenen neuen Hospitales zu Münster, und der gleichzeitig stattfindenden Einführung der darin aufzunehmenden Hospitaliten.

387. München den 20. Februar 1755. (A. 7. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster ic.

Unter Erneuerung der frühern gegen Jagd- und Fischerei-Frevel im Hochstift Münster gerichteten Verordnungen, wird es sämmtlichen Boigten, Führern, Frohnen, Jägern und Forstbedienten zur strengsten Pflicht gemacht, alle auf unberechtigter Jagd- und Fischerei-Ausübung oder auf unbefugtem Krebsfang ertappte Contravenienten, nach Abnahme ihrer Jagd- und Fischerei-Geräthe, auch Lödtung ihrer Hunde, — die Civilpersonen den landesherrlichen Beamten, behufs Verhängung einer angemessenen Geld- oder verhältnismäßiger Zuchthausstrafe, die Militairpersonen aber dem Landesherrn oder der Generallität, zu ernstlicher Bestrafung zu denunciiren.

Bemerk. Durch Verordnung des sede vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 7. Juni 1761 (A. 7. b.) sind die obigen Bestimmungen, mit wiederholter besonderer Anwendung auf Contravenienten aus dem stiftischen Militairstande, erneuert worden.

Conf. auch E. N. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 223 und 224.

388. Münster den 18. December 1755. (B. 3. b. Ehefreitigkeiten.)

Der bischöfliche Offizial.

Berkündigung des nachfolgenden, im hochstift-münsterschen Offizialat-Gerichte zu Münster heute publicirten und daselbst an der Kathedralkirche und an den Collegiatkirchen affigirten Edictes: „de rescindendis propter causas sponsalibus.“

Clemens Augustus etc. etc. Officiali curiae episcopalis monasteriensis, ceterisque per dioecesim monasteriensem fori contentiosi iudicibus ecclesiasticis salutem et episcopalem benedictionem.

Gravis illa fuit delatio, quae nobis ex archidioecesi nostra fiebat sub finem anni praeteriti, quoad